



Graduierungsordnung der Fudokan Karate Akademie Deutschland e.V.

Diese Graduierungsordnung wurde vom Präsidium der FKAD am 30.01.2015 verabschiedet und regelt die Graduierungen von Schüler- und Meistergraden innerhalb der FKAD und des Fudokan Weltverbandes.

Mit einer Graduierung auf nationaler Ebene ist gleichzeitig auch eine Anerkennung durch den Fudokan Weltverband WFF gegeben.

Graduierungsordnung Kyu-Grade

Im Fudokan bzw. in der FKAD gelten die klassischen Kyu-Graduierungen von 9. bis 1. Kyu.

Dojo intern ist die Nutzung von Zwischenstufen möglich sowie die Abstufung zwischen 5. und 4. Kyu mittels der Zusatzfarbe violett. Prüfungen können ohne Einschränkung und unter Einhaltung der Wartezeiten erfolgen.

Die Übertragung der Kyu-Grade aus einem anderen Verband in den jeweils aktuell gültigen Fudokan Pass obliegt dem jeweiligen Prüfer (entsprechend gültige Lizenz der FKAD vorausgesetzt).

Die Übertragung kann nur bis zu dem Kyu-Grad erfolgen, bis zu welchem der jeweilige Prüfer aufgrund der vorhandenen Lizenzstufe bevollmächtigt ist.

Graduierungsordnung Dan-Grade 1. bis 4. DAN

Prüfungen können grundsätzlich ohne Einschränkung unter Einhaltung der Wartezeiten (laut Prüfungsordnung) nach schriftlicher Anmeldung und Freigabe durch den Prüferreferenten erfolgen.

Eine Übertragung/Einstufung von DAN-Graden setzt eine Überprüfung vor einer Kommission, bestehend aus mindestens zwei A-Prüfern, voraus.



Graduierungsordnung Dan-Grade 5. bis 6. Dan

Zu der schriftlichen Anmeldung zur Prüfung (nach Einhaltung der Wartezeiten laut Prüfungsordnung) ist grundsätzlich ein Karate-Lebenslauf mit abzugeben.

Voraussetzungen zur Zulassung zum 5. und 6. Dan:

Zusätzlich zum Lebenslauf und der Befürwortung müssen Verdienste für das Karate, und im Speziellen für die Stilrichtung Fudokan, erkennbar und nachweisbar sein, insbesondere z.B. durch:

- Langjährige und kontinuierliche Mitgliedschaft im offiziellen, deutschen Fudokan Verband Fudokan Karate Akademie Deutschland e.V. FKAD.
- Meldung der überwiegenden Mehrheit der Mitglieder des eigenen Dojo in der FKAD in den letzten Jahren.
- Regelmäßige Teilnahme selbst oder mit eigenen Schülern an Fudokan Welt- und/oder Europameisterschaften und/ oder Deutschen Meisterschaften in den letzten Jahren.
- Mehrheitliche Zustimmung zur Graduierung des Kandidaten durch das Präsidium der FKAD.
- Schriftliche Ausarbeitung in Abstimmung mit der FKAD und der WFF zu einem Fudokan-Karate relevanten Thema im Umfang von mindestens 20 Seiten A4.

Es sind zur Erlangung eines 5. oder 6. Dan mindestens 3 der oben genannten Zulassungsvoraussetzungen in Form eines schriftlichen Fudokan Karate Lebenslaufes (Fudokan Karate CV) nachzuweisen.

Eine Übertragung bzw. Einstufung von DAN-Graden setzt eine Überprüfung vor einer Kommission, bestehend aus mindestens zwei A-Prüfern, wobei der Technische Direktor einer davon sein muss, voraus.



Graduierungsordnung Dan-Grade ab 7. Dan

Eine Zulassung zu einer Graduierung über dem 6. Dan setzt grundsätzlich voraus, dass der Karateka seinen Karate-Weg im Fudokan gefunden hat und diese Stilrichtung von ganzem Herzen lebt und unterstützt.

Die Graduierung erfolgt in einem 2-stufigen Prozess; zuerst eine Nominierung zu einem 7. Dan oder höher, im Anschluss daran eine Promovierung durch den Fudokan Karate Weltverband World Fudokan Federation WFF.

Die Nominierung kann durch Prof. Dr. Ilija Jorga, durch das Präsidium der FKAD nach mehrheitlichem Beschluss oder durch die Prüfungskommission der WFF erfolgen.

Die Diplomierung bzw. Promovierung erfolgt erst nach Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen (siehe unten) sowie nach positivem Beschluss durch die Prüfungskommission der WFF. Die offizielle Überreichung der Dan-Urkunde und die damit verbundene Promovierung erfolgt danach im Rahmen einer stattfindenden Fudokan Europa- oder Weltmeisterschaft.

Voraussetzungen zur Zulassung zum 7. Dan und höher

- Langjährige und kontinuierliche Mitgliedschaft im offiziellen, deutschen Fudokan Verband Fudokan Karate Akademie Deutschland e.V. FKAD in den letzten Jahren.
- Langjähriges Unterrichten von Fudokan Karate im eigenen Dojo, fundierte Kenntnisse der Fudokan-Kata sowie der Fudokan Techniken.
- Meldung der überwiegenden Mehrheit der Mitglieder des eigenen Dojo in der FKAD in den letzten Jahren.
- Kandidat ist aktives, aktuelles oder ehemaliges, Mitglied des Präsidiums oder Mitglied des National Technischen Komitees des deutschen Fudokan Verbandes.
- Aktive Tätigkeiten im Fudokan-Karate auf internationaler Ebene (z.B. Mitglied in einem Gremium des Fudokan Welt- und/oder Europa-Verbandes).
- Regelmäßige Teilnahme selbst oder mit eigenen Schülern bei Fudokan Welt- und/oder Europameisterschaften und/ oder Deutschen Meisterschaften in den letzten Jahren.
- Deutlich sichtbares Eintreten für das Fudokan-Karate nach innen (im Dojo) und nach außen (Webseite, Werbung, Ausschreibungen, Auftreten, Kommunikation, usw.) in den letzten Jahren.
- Schriftliche Ausarbeitung in Abstimmung mit der FKAD und der WFF zu einem Fudokan-Karate relevanten Thema im Umfang von mindestens 20 Seiten A4.



Es sind zur Erlangung eines 7. Dan und höher mindestens 5 der oben genannten Zulassungsvoraussetzungen in Form eines schriftlichen Fudokan-Karate-Lebenslaufes (Fudokan Karate CV) nachzuweisen.

Dadurch können auch Karateka, die nicht im Fudokan-Verband, aber im Fudokan-Karate aktiv sind, höhere Graduierungen im Fudokan-Karate erreichen.

Übertragung von höheren Dan Graden aus anderen Verbänden

Eine Übertragung bzw. Einstufung von Dan-Graden kann ausschließlich nach Überprüfung durch eine Kommission, bestehend aus mindestens zwei A-Prüfern, wobei der Technische Direktor einer davon sein muss, sowie in Anwesenheit von Soke Prof. Dr. Ilija Jorga bzw. seines offiziellen Nachfolgers und nach Freigabe durch den Fudokan Weltverband erfolgen.

Bad Krozingen, den 30.01.2015

für das Präsidium der FKAD

Karl-Hans König

Präsident der FKAD